## Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1004/163-83

Bearbeiter Weißkircher 63 57 11 13. Dez. 1983 Dw. 2578

Betrifft Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 geändert wird

Hoher Landtag !



Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

#### Artikel I

### Ziffer 1 - 4

Die Änderungen beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, wonach die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten, mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Verwaltungsdienstzulage, ab 1. Jänner 1984 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1984 im Ausmaß von 3 % bis 5,33 % erhöht werden. Dieses Ausmaß ergibt sich aus einer Erhöhung der Bezüge mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Verwaltungsdienstzulage um 2,67 % und einer zusätzlichen Anhebung des erhöhten Gehaltes (Monatsentgeltes ohne Zulagen) um S 183,-.

Die Verwaltungsdienstzulage wurde um 3 % erhöht. Die Erhöhung der Zulagen, die nicht an den Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 gekoppelt sind, erfolgt um 2,67 %.

#### Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

# NÖ Landesregierung

Höger

Blochberger

Landesrat

Landesrat

Für die Richtigkeit der Aussertigung